

# Bundesgesetzblatt <sup>2217</sup>

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1990

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 90	<b>Änderung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung</b> ..... 111-1	2218
16. 10. 90	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1990 ..... neu: 603-9-21-1	2220
16. 10. 90	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) ..... neu: 8051-1-5; 8051-1-3	2221
16. 10. 90	Zweiundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (22. Bemessungsverordnung) ..... neu: 8232-37-22; 8232-37-21	2247
17. 10. 90	Sechste Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung ..... 7822-6-3	2248
17. 10. 90	Verordnung über Zuchtorganisationen ..... neu: 7824-4-8; 7824-4-1	2249
19. 10. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung (2. ABVÄndV) ..... 2121-51-19	2252
22. 10. 90	Änderungsverordnung 1990 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes ..... 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	2253
19. 10. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) ..... 1104-5, 111-1	2258
5. 10. 90	Erlaß über die Genehmigung von Änderungen der Satzung des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste ..... neu: 1134-4-2-2	2259
11. 10. 90	Berichtigung der Margarine- und Mischfettverordnung ..... 7842-11, 2125-40-26	2259

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 .....	2260
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2261
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2261

## Änderung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung

Vom 19. Oktober 1990

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 813) wird die Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059) unter Berücksichtigung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) wie folgt geändert; der Wortlaut des § 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung dieser Bekanntmachung wird wie folgt neu bekannt gemacht:

1. Die Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „3. September 1990“ durch die Wörter „11. Oktober 1990“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
- c) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:  
„12. das am 2. September 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813) und“.
- d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:  
„13. das am 11. Oktober 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141).“

2. § 53 des Bundeswahlgesetzes lautet wie folgt:

„§ 53

Übergangsregelungen

für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative gilt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben.

(1a) Der Bundeswahlausschuß besteht abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 aus dem Bundeswahlleiter und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im betreffenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum vierzigsten Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.
2. Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.
5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkshammer vertreten waren oder in einem Landtag vertreten sind.
6. Für die Wahl nach Landeslisten sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die

Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.

(3) Die in den nachstehend genannten Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt

- a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der vierzigste Tag,
- b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der siebenunddreißigste Tag.

2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der vierunddreißigste Tag.

3. In § 26 tritt

- a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
- b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.

4. In § 28 tritt

- a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
- b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.

5. In § 29 tritt

- a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der zwanzigste Tag,
- b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der sechzehnte Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der fünfzehnte Tag.

(4) § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Vertretung in der Volkskammer zu berücksichtigen ist und die Wörter „mit mindestens fünf Abgeordneten“ entfallen.“

Bonn, den 19. Oktober 1990

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel

---

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich  
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1990**

**Vom 16. Oktober 1990**

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

**§ 1**

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung  
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1990**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1990 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	83,4 vom Hundert
Bayern	65,0 vom Hundert
Berlin	53,1 vom Hundert
Bremen	—
Hamburg	86,8 vom Hundert
Hessen	100,0 vom Hundert
Niedersachsen	5,6 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	68,8 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	54,0 vom Hundert
Saarland	15,0 vom Hundert
Schleswig-Holstein	24,2 vom Hundert

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Hessen leistet zusätzlich auf seinen vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 7 542 000 DM an die Bundeskasse Bonn, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Bremen leistet im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen 36 054 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet.

**§ 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

**Verordnung  
über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz  
(Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV)**

Vom 16. Oktober 1990

Auf Grund des § 46 Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Durchführung der Untersuchungen**

(1) Der Arzt, der einen Jugendlichen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird, ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind (§ 37 Jugendarbeitsschutzgesetz).

(2) Als Tag der Untersuchung (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Jugendarbeitsschutzgesetz) gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

§ 2

**Untersuchungsberechtigungsschein**

Die Kosten einer Untersuchung werden vom Land (§ 44 Jugendarbeitsschutzgesetz) nur erstattet, wenn der Arzt der Kostenforderung einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebenen Untersuchungsberechtigungsschein beifügt.

§ 3

**Erhebungsbogen**

Zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Erstuntersuchung) erhält der Jugendliche von der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1 in weißer Farbe, zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 1 oder § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Nachuntersuchung) einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1a in roter Farbe. Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorge-

berechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

§ 4

**Untersuchungsbogen**

(1) Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Erstuntersuchung hat der Arzt einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 in weißer Farbe, für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Nachuntersuchung einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2a in roter Farbe zu verwenden.

(2) Der Arzt hat die Untersuchungsbogen 10 Jahre aufzubewahren.

§ 5

**Ärztliche Mitteilung  
an den Personensorgeberechtigten**

Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten nach § 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3a in roter Farbe zu verwenden.

§ 6

**Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber**

Für die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4a in roter Farbe zu verwenden.

§ 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 71 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

**Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013), außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;\*  
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

	nein   unbekannt   ja
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
männlich	<input type="checkbox"/>
weiblich	<input type="checkbox"/>

**1 Familienvorgeschichte**

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:

Allergie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bluthochdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
andere Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____

**2 Vorgeschichte des Jugendlichen**

**2.1 Krankheiten/Behinderungen**

Rheumatisches Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wiederholt Mandelentzündungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wiederholt Bronchitis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Allergien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Augenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ohrenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Magen-Darm-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blasen-Nieren-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirbelsäulen-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Anlage 1

- 2 -

	nein	unbekannt	ja	
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
andere Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.3 Operationen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.4 Unfälle	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Atemnot	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schwindel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ohnmacht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Kopfschmerz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Übelkeit/Erbrechen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Allergische Reaktionen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Hautausschläge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
sonstige	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
<b>bei weiblichen Jugendlichen:</b>				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Grund: _____
2.8 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
nein gelegentlich täglich				
2.9 Alkoholkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10 Rauchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
nein ja				
2.11 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sportart: _____

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Personensorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Jugendlichen)

**Hinweis:** Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:  
Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Anlage 1 a  
(Farbe: rot)

**Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;\*  
vom Jugendlichen mit der ärztlichen Mitteilung über die Erstuntersuchung dem Arzt bei der Nachuntersuchung vorzulegen –

Zutreffendes bitte  ankreuzen

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
- Andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Name, Vorname, Postanschrift des Personenberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit:  mit Ausbildung <span style="float: right;">nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/></span>
Name und Anschrift des Arbeitgebers
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)**
Name und Anschrift des Arztes**

nein  ja

**1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)**

1.1 Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
Operationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
			wann: _____
noch Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
Unfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
			wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
Arbeitsunfähigkeit insgesamt		<input type="checkbox"/>	
	1 – 6 Tage	<input type="checkbox"/>	
	7 – 14 Tage	<input type="checkbox"/>	
	mehr als 14 Tage	<input type="checkbox"/>	

**1.2 Häufige Beschwerden**

Husten/Auswurf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemnot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwindel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ohnmacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.  
\*\* Aus der „Ärztlichen Mitteilung“ zu entnehmen

**Anlage 1a**

(Farbe: rot)

- 2 -

	nein	unbekannt	ja	
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kopfschmerz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Übelkeit/Erbrechen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Allergische Reaktionen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Hautausschläge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
sonstige	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____

**bei weiblichen Jugendlichen:**

Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Grund: _____
1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
1.6 Regelmäßig sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Sportart: _____

**nein gelegentlich täglich**

1.7 Alkoholkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8 Rauchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**2 Arbeitsvorgeschichte**

**2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück**

Dauer (Stunden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	unter 1	1-2	2-3	über 3			
<input type="checkbox"/>	zu Fuß	<input type="checkbox"/>	Fahrrad	<input type="checkbox"/>	öffentliche Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/>	Fahrge-meinschaft
				<input type="checkbox"/>			Motor-fahrzeug

2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)

Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)

Wechselschicht

2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?  
 \_\_\_\_\_

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?  
  welche: \_\_\_\_\_

2.5 Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?

2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden?  
  weshalb: \_\_\_\_\_

2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/Untersuchung erfolgt?

2.8 Erfolgten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?

(Datum)

(Unterschrift d. Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Jugendlichen)

**Hinweis:** Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:  
 Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

**Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt**

Stempel des Arztes

Tag der Untersuchung

**Untersuchungsbogen**

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

	nein	unbekannt	ja
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhebungsbogen liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alter des Jugendlichen (Jahre)	<input style="width: 50px;" type="text"/>		
männlich			<input type="checkbox"/>
weiblich			<input type="checkbox"/>

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

**1 Familienvorgeschichte**

auffällig

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:

Allergie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bluthochdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

welche: \_\_\_\_\_

**2 Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen**

auffällig

**2.1 Krankheiten/Behinderungen**

Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)

Rheumatisches Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
wiederholt Mandelentzündungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
wiederholt Bronchitis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Allergien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Asthma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Anlage 2

- 2 -

	nein	unbekannt	ja	Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Augenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ohrenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Magen-Darm-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Blasen-Nieren-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Wirbelsäulen-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Herz-Kreislauf-Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Anfallsleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
andere Krankheiten/Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.3 Operationen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.4 Unfälle	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Atemnot	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Schwindel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Ohnmacht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Kopfschmerz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Übelkeit/Erbrechen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Allergische Reaktionen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
Hautausschläge	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	_____
sonstige	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
<b>bei weiblichen Jugendlichen:</b>				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Grund: _____
2.8 Zur Zeit eingenommene Medikamente	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	welche: _____
		nein	gelegentlich	täglich
2.9 Alkoholkonsum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10 Rauchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.11 Drogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	welche: _____
		nein		ja
2.12 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sportart: _____

**Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt**

Name, Vorname des Jugendlichen

Tag der Untersuchung \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Nr. Befund Erläuterungen

**3 Untersuchungen**

Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).

3.1	<input type="checkbox"/> <b>Metrische Angaben</b>	Größe (cm)				<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>
		Gewicht (teilbekleidet) (kg)				
3.2	<input type="checkbox"/> <b>Ernährungszustand</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> adipös	<input type="checkbox"/> reduziert		
3.3	<input type="checkbox"/> <b>Entwicklungszustand</b>	<input type="checkbox"/> alters- entsprechend	<input type="checkbox"/> deutlich verfrüht	<input type="checkbox"/> deutlich verspätet		
3.4	<input type="checkbox"/> <b>Muskulatur</b>	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> kräftig	<input type="checkbox"/> schwach		
3.5	<input type="checkbox"/> <b>Haut</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Ekzem	<input type="checkbox"/> Akne	<input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.6	<input type="checkbox"/> <b>Nahvisus</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
	mit Sehhilfe	<input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt		
3.7	<input type="checkbox"/> <b>Fernvisus</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
	mit Sehhilfe	<input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt		
3.8	<input type="checkbox"/> <b>Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbentafeln oder Testgerät)</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rot/grün gestört	<input type="checkbox"/> andere Störung	_____	
3.9	<input type="checkbox"/> <b>Hörvermögen</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt		
3.10	<input type="checkbox"/> <b>Nasenatmung</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> behindert	<input type="checkbox"/> Septum- deviation	<input type="checkbox"/> Rhinitis	_____
3.11	<input type="checkbox"/> <b>Zähne</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig	_____		
3.12	<input type="checkbox"/> <b>Schilddrüse</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	_____		
3.13	<input type="checkbox"/> <b>Brustkorb</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	_____		

Anlage 2

- 4 -

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Nr.	Befund				Erläuterungen
<p>Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 - Beurteilung - Ziffer 4.1 - 4.10).</p>					
3.14	<input type="checkbox"/> Lungen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Nebengeräusche	<input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.15	<input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Rhythmusstörungen	<input type="checkbox"/> path. Geräusch	<input type="checkbox"/> sonstiges
		Puls im Sitzen (n/min)		_____	
		Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg)		_____	
		Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg)		_____	
3.16	<input type="checkbox"/> Periphere Durchblutung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> gestört	<input type="checkbox"/> Krampfadern	_____
3.17	<input type="checkbox"/> Abdomen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Druckschmerz	<input type="checkbox"/> Bruch/-anlage	<input type="checkbox"/> path. Resistenz
3.18	<input type="checkbox"/> Leber	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> vergrößert	<input type="checkbox"/> Druckschmerz	_____
3.19	<input type="checkbox"/> Urogenitalorgane	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Nierenlager klopfeempfindlich	<input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.20	<input type="checkbox"/> Wirbelsäule	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> deformiert	<input type="checkbox"/> schmerzhaft	<input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung
3.21	<input type="checkbox"/> Obere Gliedmaßen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	<input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung	_____
3.22	<input type="checkbox"/> Grobe Kraft	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> beeinträchtigt		_____
3.23	<input type="checkbox"/> Untere Gliedmaßen	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert	<input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung	_____
3.24	<input type="checkbox"/> Peripheres und zentrales Nervensystem	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffällig	<input type="checkbox"/> motorische Störung	<input type="checkbox"/> sensible Störung
3.25	<input type="checkbox"/> Gleichgewichtssinn (Romberg)	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffällig		_____
3.26	<input type="checkbox"/> Psyche	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> grobe Auffälligkeit		_____
3.27	<input type="checkbox"/> Urin (Teststreifen)	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> E pos	<input type="checkbox"/> Z pos	<input type="checkbox"/> Ery. pos
3.28	<input type="checkbox"/> sonstige wichtige Befunde				<input type="checkbox"/> UBG vermehrt

Ergänzungsuntersuchung erforderlich  nein  ja

Datum der Veranlassung \_\_\_\_\_

Grund \_\_\_\_\_

Fachrichtung Arbeitsmedizin	<input type="checkbox"/>	Innere Medizin	<input type="checkbox"/>
Augenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	Nervenheilkunde	<input type="checkbox"/>
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	<input type="checkbox"/>	Orthopädie	<input type="checkbox"/>
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	sonstiges Gebiet	<input type="checkbox"/>

**Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt**

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

**4 Beurteilung**

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Arbeiten überwiegend im</b>		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider</b>		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
<b>4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.5 Arbeiten überwiegend bei</b>		
– Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zugluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– starken Temperaturschwankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 2

- 6 -

Zutreffendes bitte  ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm

- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen

    auf die Hände und Arme

    auf den ganzen Körper

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe

- Farbtüchtigkeit

erfordern.

4.10 Sonstige Arbeiten: \_\_\_\_\_

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Normbefund

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet

nach Ablauf von Monaten \_\_\_\_\_

spätestens bis zum \_\_\_\_\_

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen \_\_\_\_\_

einem Arzt für \_\_\_\_\_ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

**Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt**

Stempel des Arztes

Tag der Untersuchung

**Untersuchungsbogen**

Zutreffendes bitte  ankreuzen

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
- Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit: mit Ausbildung <span style="margin-left: 150px;">nein <input type="checkbox"/></span> <span style="margin-left: 50px;">ja <input type="checkbox"/></span>
Name und Anschrift des Arbeitgebers
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)*
Name und Anschrift des Arztes*

Erhebungsbogen liegt vor nein  ja

Alter des Jugendlichen (Jahre)

männlich

weiblich

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

**1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)**

1.1 Krankheiten/Behinderungen  ja  welche: \_\_\_\_\_

Operationen  ja  welche: \_\_\_\_\_  
wann: \_\_\_\_\_

noch Beschwerden  ja  welche: \_\_\_\_\_

Unfälle  ja  welche: \_\_\_\_\_  
wann: \_\_\_\_\_

noch Beschwerden/Folgen  ja  welche: \_\_\_\_\_

Arbeitsunfähigkeit insgesamt 1 - 6 Tage  7 - 14 Tage  mehr als 14 Tage

\* Aus der „Ärztlichen Mitteilung“ zu entnehmen

Anlage 2 a

(Farbe: rot)

- 2 -

Zutreffendes bitte  ankreuzen  
nein unbekannt ja

1.2 Häufige Beschwerden:

- Husten/Auswurf
Atemnot
Schwindel
Ohnmacht
Kopfschmerz
Übelkeit/Erbrechen
Schlafstörungen
Allergische Reaktionen
Hautausschläge
sonstige

bei weiblichen Jugendlichen:

Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden

1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden

1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung

1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme

1.6 Regelmäßige sportliche Betätigung

- 1.7 Alkoholkonsum
1.8 Rauchen
1.9 Drogen

2 Arbeitsvorgeschichte

2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück

Dauer (Stunden) unter 1 1-2 2-3 über 3
zu Fuß Fahrrad öffentliche Verkehrsmittel Fahrgemeinschaft Motorfahrzeug

2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)

Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)

Wechselschicht

2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?

2.5 Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?

2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitl. Gründen abgebrochen worden?

2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/Untersuchung erfolgt?

2.8 Erfolgten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?

**Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt**

Name, Vorname des Jugendlichen

Tag der Untersuchung \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Nr. Befund Erläuterungen

**3 Untersuchungen**

Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).

3.1	<input type="checkbox"/> <b>Metrische Angaben</b>	Größe (cm)			<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>
		Gewicht (teilbekleidet) (kg)			
3.2	<input type="checkbox"/> <b>Ernährungszustand</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> adipös	<input type="checkbox"/> reduziert	
3.3	<input type="checkbox"/> <b>Entwicklungszustand</b>	<input type="checkbox"/> altersentsprechend	<input type="checkbox"/> deutlich verfrüht	<input type="checkbox"/> deutlich verspätet	
3.4	<input type="checkbox"/> <b>Muskulatur</b>	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> kräftig	<input type="checkbox"/> schwach	
3.5	<input type="checkbox"/> <b>Haut</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Ekzem	<input type="checkbox"/> Akne	<input type="checkbox"/> sonstiges _____
3.6	<input type="checkbox"/> <b>Nahvisus</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
	Sehhilfe vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
	mit Sehhilfe	<input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.7	<input type="checkbox"/> <b>Fernvisus</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
	Sehhilfe vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
	mit Sehhilfe	<input type="checkbox"/> ausreichend korrigiert	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.8	<input type="checkbox"/> <b>Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbentafeln oder Testgerät)</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rot/grün gestört	<input type="checkbox"/> andere Störung	_____
3.9	<input type="checkbox"/> <b>Hörvermögen</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> rechts eingeschränkt	<input type="checkbox"/> links eingeschränkt	
3.10	<input type="checkbox"/> <b>Nasenatmung</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> behindert	<input type="checkbox"/> Septumdeviation	<input type="checkbox"/> Rhinitis _____
3.11	<input type="checkbox"/> <b>Zähne</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig		_____
3.12	<input type="checkbox"/> <b>Schilddrüse</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert		_____
3.13	<input type="checkbox"/> <b>Brustkorb</b>	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> verändert		_____

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Nr.	Befund	Erläuterungen
<p>Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 - Beurteilung - Ziffer 4.1 - 4.10).</p>		
3.14	<input type="checkbox"/> Lungen <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Nebengeräusche <input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.15	<input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Rhythmusstörungen <input type="checkbox"/> path. Geräusch <input type="checkbox"/> sonstiges Puls im Sitzen (n/min) _____ Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____ Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____	_____
3.16	<input type="checkbox"/> Periphere Durchblutung <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> gestört <input type="checkbox"/> Krampfadern	_____
3.17	<input type="checkbox"/> Abdomen <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Druckschmerz <input type="checkbox"/> Bruch/-anlage <input type="checkbox"/> path. Resistenz <input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.18	<input type="checkbox"/> Leber <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> vergrößert <input type="checkbox"/> Druckschmerz	_____
3.19	<input type="checkbox"/> Urogenitalorgane <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Nierenlager klopfempfindlich <input type="checkbox"/> sonstiges	_____
3.20	<input type="checkbox"/> Wirbelsäule <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> deformiert <input type="checkbox"/> schmerzhaft <input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung	_____
3.21	<input type="checkbox"/> Obere Gliedmaßen <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung	_____
3.22	<input type="checkbox"/> Grobe Kraft <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> beeinträchtigt	_____
3.23	<input type="checkbox"/> Untere Gliedmaßen <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/> Bewegungseinschränkung	_____
3.24	<input type="checkbox"/> Peripheres und zentrales Nervensystem <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> auffällig <input type="checkbox"/> motorische Störung <input type="checkbox"/> sensible Störung	_____
3.25	<input type="checkbox"/> Gleichgewichtssinn (Romberg) <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> auffällig	_____
3.26	<input type="checkbox"/> Psyche <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> grobe Auffälligkeit	_____
3.27	<input type="checkbox"/> Urin (Teststreifen) <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> E pos <input type="checkbox"/> Z pos <input type="checkbox"/> Ery. pos <input type="checkbox"/> UBG vermehrt	_____
3.28	<input type="checkbox"/> sonstige wichtige Befunde	_____

Ergänzungsuntersuchung erforderlich  nein  ja

Datum der Veranlassung \_\_\_\_\_

Grund \_\_\_\_\_

Fachrichtung

Arbeitsmedizin	<input type="checkbox"/>	Innere Medizin	<input type="checkbox"/>
Augenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	Nervenheilkunde	<input type="checkbox"/>
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	<input type="checkbox"/>	Orthopädie	<input type="checkbox"/>
Hautkrankheiten	<input type="checkbox"/>	sonstiges Gebiet	<input type="checkbox"/>

**Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt**

Zutreffendes bitte  ankreuzen

**4 Beurteilung**

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Arbeiten überwiegend im</b>		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider</b>		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
<b>4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte  ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen  
auf die Hände und Arme  
auf den ganzen Körper

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
  - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.10 Sonstige Arbeiten: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet

nach Ablauf von Monaten \_\_\_\_\_  
spätestens bis zum \_\_\_\_\_

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen \_\_\_\_\_  
einem Arzt für \_\_\_\_\_ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Stempel des Arztes

### Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Arbeiten überwiegend im</b>		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider</b>		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
<b>4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 3

- 2 -

Zutreffendes bitte  ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
  - auf die Hände und Arme
  - auf den ganzen Körper

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
  - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.10 Sonstige Arbeiten: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Normbefund

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet

nach Ablauf von Monaten \_\_\_\_\_

spätestens bis zum \_\_\_\_\_

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen \_\_\_\_\_

einem Arzt für \_\_\_\_\_ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

**Zur Beachtung:** Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte Ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

Stempel des Arztes

### Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Zutreffendes bitte  ankreuzen

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

---

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Arbeiten überwiegend im</b>		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider</b>		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
<b>4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte  ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
  - auf die Hände und Arme
  - auf den ganzen Körper

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
  - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

4.10 Sonstige Arbeiten: \_\_\_\_\_

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Normbefund

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet

nach Ablauf von Monaten \_\_\_\_\_  
spätestens bis zum \_\_\_\_\_

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen \_\_\_\_\_

einem Arzt für \_\_\_\_\_ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

### Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber\*

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

---

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*\*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.

\*\* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

## Anlage 4

- 2 -

Zutreffendes bitte  ankreuzen

vorübergehend

dauernd

## 4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

## 4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
  - auf die Hände und Arme
  - auf den ganzen Körper

## 4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

## 4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

## 4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
  - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

## 4.10 Sonstige Arbeiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

**Zur Beachtung:** Nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

### Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber\*

Zutreffendes bitte  ankreuzen

- Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

---

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*\*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Arbeiten überwiegend im</b>		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider</b>		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
<b>4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.

\*\* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

## Anlage 4 a

(Farbe: rot)

- 2 -

Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen	vorübergehend	dauernd
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.5 Arbeiten überwiegend bei</b>		
– Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zugluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– starken Temperaturschwankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.6 Arbeiten unter Einwirkung von</b>		
– Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
auf die Hände und Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf den ganzen Körper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.9 Arbeiten, die</b>		
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Farbtüchtigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
<b>4.10 Sonstige Arbeiten:</b> _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

**Zweiundzwanzigste Verordnung  
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen  
gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung  
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter  
(22. Bemessungsverordnung)**

**Vom 16. Oktober 1990**

Auf Grund des § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger:

§ 1

Der gemäß § 1390a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1990 endgültig auf	5 640 000 000 DM
und	
für 1991 vorläufig auf	5 760 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1990 (in Vomhunderteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt	
Hannover	auf 8,297
Westfalen	auf 12,089
Hessen	auf 7,701
Rheinprovinz	auf 13,892
Oberbayern	auf 5,441
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,828
Rheinland-Pfalz	auf 5,936
für das Saarland	auf 1,599
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,518
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,024
Unterfranken	auf 2,035
Schwaben	auf 2,740
Württemberg	auf 8,836
Baden	auf 7,297
Berlin	auf 3,252

Schleswig-Holstein	auf 3,905
Oldenburg-Bremen	auf 2,441
Braunschweig	auf 1,340
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,482
Seekasse	auf 0,347

und

für 1991 (in Vomhunderteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt	
Hannover	auf 8,297
Westfalen	auf 12,089
Hessen	auf 7,701
Rheinprovinz	auf 13,890
Oberbayern	auf 5,441
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,833
Rheinland-Pfalz	auf 5,936
für das Saarland	auf 1,599
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,517
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,924
Unterfranken	auf 2,035
Schwaben	auf 2,838
Württemberg	auf 8,836
Baden	auf 7,297
Berlin	auf 3,252
Schleswig-Holstein	auf 3,905
Oldenburg-Bremen	auf 2,441
Braunschweig	auf 1,340
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,482
Seekasse	auf 0,347

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einverständnisses mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

## § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1990 bezogenen Vorschriften der 21. Bemessungsverordnung vom 25. September 1989 (BGBl. I S. 1790) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Saatgutverordnung**

**Vom 17. Oktober 1990**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

§ 49 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1414), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach den Worten „Saatgut von“ das Wort „Schafschwingel,“ eingefügt;
  - b) in Satz 3 wird das Wort „Schafschwingel,“ gestrichen.
  - c) Satz 4 wird gestrichen.
2. Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

## Verordnung über Zuchtorganisationen

Vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1

#### Anforderungen an das Personal von Zuchtorganisationen

In einer Zuchtorganisation muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften und eine zweite Staatsprüfung bestanden haben; eine dieser Prüfungen muß als Ausbildungsschwerpunkt die Tierproduktion umfassen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß auf andere Weise nachgewiesen wird, daß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die erforderliche Eignung hat.

### § 2

#### Inhalt der Zuchtbuchordnung

In der Zuchtbuchordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere und ihre für das Zuchtprogramm erforderlichen Nachkommen innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden;
2. daß der Züchtervereinigung die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zuchttiere innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind;
3. daß in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch
  - a) Aufzeichnungen über
    - aa) die Kennzeichen,
    - bb) die Abstammung und
    - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zuchttiere,
  - b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
    - aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
    - bb) den Zeitpunkt der Besamung,
    - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
    - dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransferereinrichtung
 vorgenommen werden;
4. wie die Abstammung überprüft wird und
5. wer für die Meldungen nach Nummer 2 und die Aufzeichnungen nach Nummer 3 verantwortlich ist.

### § 3

#### Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

(1) Das Zuchtbuch muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sein denn, daß es im Falle des Absatzes 3 Satz 4 nicht bekannt ist,
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. das Kennzeichen des Zuchttieres,
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese im Falle des Absatzes 3 Satz 4 nicht bekannt sind,
6. bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen seiner Großeltern,
7. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
9. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
10. das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.

(2) Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Das Zuchtbuch kann bei der Züchtervereinigung selbst oder in ihrem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden in ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchtrichtungen gehalten, so hat sie für jede dieser Rassen und Zuchtrichtungen ein besonderes Zuchtbuch zu führen. Trifft sie unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchttiere nach Maßgabe ihrer Leistungen oder ihrer Abstammung, so hat sie das Zuchtbuch in entsprechende Abteilungen zu unterteilen. Sieht die Zuchtbuchordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtbuch eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

### § 4

#### Inhalt der Zuchtregisterordnung

In der Zuchtregisterordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere einschließlich der zur Erzeugung von Eltern von Endprodukten bestimmten Tiere innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden;

2. daß die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Tiere nach Nummer 1 innerhalb bestimmter Fristen vermerkt werden;
3. daß in den dem Zuchtprogramm angeschlossenen Betrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtregister
  - a) Aufzeichnungen über
    - aa) die Kennzeichen,
    - bb) die Abstammung und
    - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zuchttiere,
  - b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
    - aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
    - bb) den Zeitpunkt der Besamung,
    - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
    - dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung
 vorgenommen werden und
4. wie die Abstammung überprüft wird.

#### § 5

#### Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtregisters

(1) Das Zuchtregister muß für jedes eingetragene Zucht-  
tier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Besitzers,
2. das Geburtsdatum des Zuchtieres, es sein denn, daß es im Falle des Absatzes 3 Satz 3 nicht bekannt ist,
3. das Geschlecht des Zuchtieres,
4. das Kennzeichen des Zuchtieres,
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchtieres, es sei denn, daß diese im Falle des Absatzes 3 Satz 3 nicht bekannt sind,
6. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
7. bei den im Zuchtprogramm verwendeten Zuchtieren das Ergebnis der Leistungsprüfungen, bei den zur Erzeugung von Endprodukten bestimmten Tieren den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
8. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
9. das Datum der ausgestellten Herkunftsbescheinigungen.

(2) Das Zuchtregister kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Das Zuchtregister kann bei dem Zuchtunternehmen selbst oder in seinem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Führt ein Zuchtunternehmen mehrere Zuchtprogramme durch, so hat es für

jedes Zuchtprogramm ein besonderes Zuchtregister zu führen. Sieht die Zuchtregisterordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtregister eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

#### § 6

#### Anforderungen an die Kennzeichnung

(1) Die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere sowie die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogramms bestimmten Nachkommen sind

1. dauerhaft so zu kennzeichnen oder
2. bei Pferden so genau zu beschreiben,

daß durch das Kennzeichen oder die Beschreibung ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann. Bei Pferden gilt die Beschreibung als Kennzeichnung und Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(3) Kälber und Lämmer sind innerhalb von acht Wochen nach der Geburt, Ferkel vor dem Umsetzen oder Absetzen, spätestens vier Wochen nach der Geburt, zu kennzeichnen. Fohlen sind vor dem Absetzen zu kennzeichnen oder genau zu beschreiben; dabei muß zur Sicherung der Identität des Fohlens seine Mutter anwesend sein, es sei denn, daß sie abgegangen ist.

#### § 7

#### Anforderungen an die Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches und im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchtieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchtieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtbuchnummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
5. die Abstammung des Zuchtieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchtier auch seiner Großeltern,
6. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung für das Zuchtier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchtier auch für seine Großeltern, ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat,
7. bei einem Zuchtier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung und
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 6 können der Zuchtbescheinigung beigelegt sein.

§ 8

**Anforderungen an die Herkunftsbescheinigung**

Eine Herkunftsbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen des Zuchtunternehmens, die Bezeichnung des Zuchtregisters und im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtregisternummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Betriebes, der das Zuchttier abgibt,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie oder Herkunft,
6. den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,

8. den Ort und das Datum der Ausstellung,

9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Werden mehrere Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer abgegeben, so reicht es aus, wenn diese Tiere von einer einzigen Herkunftsbescheinigung begleitet sind.

§ 9

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3621) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Arzneibuchverordnung  
(2. ABVÄndV)**

**Vom 19. Oktober 1990**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

**Artikel 1**

Das Deutsche Arzneibuch 9. Ausgabe (DAB 9) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), geändert durch die Verordnung vom 22. September 1989 (BGBl. I S. 1780), wird nach Maßgabe des Zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe (DAB 9, 2. Nachtrag) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe ist der Deutsche Apotheker Verlag Stuttgart.

**Artikel 2**

Arzneimittel, die dem Zweiten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe nicht genügen oder nicht nach dessen Vorschriften hergestellt, geprüft oder bezeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den am 31. Dezember 1990 geltenden Vorschriften entsprechen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

---

**Änderungsverordnung 1990  
zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung  
des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 22. Oktober 1990**

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der 1. DV-BEG**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend

ab 1. Juli 1967  
ab 1. Januar 1971  
ab 1. Februar 1977  
ab 1. März 1978  
ab 1. März 1979  
ab 1. März 1981  
ab 1. Januar 1987  
ab 1. Januar 1990  
gezahlt wird.“

ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,  
ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,  
ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,  
ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,  
ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,  
ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,  
ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich,  
ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich und  
ein höherer Betrag als 850 Deutsche Mark monatlich

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

ab 1. Juli 1967  
ab 1. Januar 1971  
ab 1. Februar 1977  
ab 1. März 1978  
ab 1. März 1979  
ab 1. März 1981  
ab 1. Januar 1987  
ab 1. Januar 1990  
haben;“.

von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,  
von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,  
von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,  
von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,  
von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,  
von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,  
von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,  
von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich und  
von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich

## 3. § 18 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für Pflegekinder auch mit Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite laufend

ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1990	ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich und
gezahlt wird,“.	ein höherer Betrag als 850 Deutsche Mark monatlich

## 4. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

„4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines Einkommens

ab 1. Juli 1967	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1990	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich und
	von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich,

## 5. die Zahlung eines Betrages

ab 1. Juli 1967	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1990	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich und
im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5,“.	von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich

## 5. § 21a wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ werden ersetzt durch folgende Zahlen:

„1 148  
1 148  
577  
437  
319  
287  
577  
864  
577“.

## 6. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990“) ersetzt durch folgende Zahlen:

a) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):

„32 218 40 196 53 862 70 622“,

b) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt [66⅔% aus Nr. 1]“):

„21 479 26 797 35 908 47 081“,

c) in Abschnitt 3 („Witwengeld [60 % aus Nr. 2]“):

„12 888 16 080 21 540 28 248“,

d) in Abschnitt 4 („Waisengeld [30 % aus Nr. 2]“):

„6 444 8 040 10 776 14 124“.

## Artikel 2

### Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ werden ersetzt durch folgende Zahlen:

„580  
723  
865  
1 008  
1 149  
1 433“.

2. § 21b wird wie folgt geändert:

Die Zahl „1 305“ in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ wird ersetzt durch die Zahl „1 338“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990“) ersetzt durch folgende Zahlen:

a) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„26 820 27 900 28 980 30 060 31 140 32 220“,

b) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„28 152 30 552 32 964 35 376 37 788 40 200“,

c) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„34 368 37 392 40 428 43 452 46 476 49 500“,

d) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„44 664 48 180 51 696 55 212 58 728 62 244 65 760“.

## Artikel 3

### Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2 606“ in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ wird ersetzt durch die Zahl „2 630“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „750“ in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ wird ersetzt durch die Zahl „769“.

3. § 33 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die seit dem 1. Januar 1987 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1988 um 2,3 v. H., ab 1. Januar 1989 um weitere 1,4 v. H. und ab 1. Januar 1990 um weitere 4,2 v. H. erhöht, wobei der jeweils geltende Höchstbetrag gemäß § 33a nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2 606“ in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ wird ersetzt durch die Zahl „2 630“.

## 5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ werden ersetzt durch folgende Zahlen:

„1 324  
1 667  
137“

## 6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

Die jeweiligen letzten Zeilen der Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

- a) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. Januar 1990 1 205 Deutsche Mark.“,  
 b) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. Januar 1990 137 Deutsche Mark.“,  
 c) in Absatz 4: „ab 1. Januar 1990 435 Deutsche Mark.“,  
 d) in Absatz 5: „ab 1. Januar 1990 568 Deutsche Mark.“

## 7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 werden die jeweiligen letzten Spalten wie folgt gefaßt:

## a) in Absatz 1:

„ab  
1. 1. 1990  
DM

831“,

## b) in Absatz 2:

„ab  
1. 1. 1990  
DM

637“,

## c) in Absatz 3:

„ab  
1. 1. 1990  
DM

319“.

## 8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990“) ersetzt durch folgende Zahlen:

## a) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„28 979 31 138 32 218“,

## b) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„32 966 37 786 40 196“,

## c) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„40 422 46 473 49 499“,

## d) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„51 696 58 725 62 240 65 754“.

## 9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990“) ersetzt durch folgende Zahlen:

## a) in Abschnitt 1 Nr. 1:

„28 979 31 138 32 218“,

in Abschnitt 1 Nr. 2:

„13 041 20 240 23 519“,

- in Abschnitt 1 Nr. 3:  
 „8 700 13 488 15 684“,
- in Abschnitt 1 Nr. 4:  
 „725 1 124 1 307“;
- b) in Abschnitt 2 Nr. 1:  
 „32 966 37 786 40 196“,
- in Abschnitt 2 Nr. 2:  
 „14 835 24 561 29 343“,
- in Abschnitt 2 Nr. 3:  
 „9 888 16 380 19 560“,
- in Abschnitt 2 Nr. 4:  
 „824 1 365 1 630“;
- c) in Abschnitt 3 Nr. 1:  
 „40 422 46 473 49 499“,
- in Abschnitt 3 Nr. 2:  
 „18 190 30 207 36 134“,
- in Abschnitt 3 Nr. 3:  
 „12 132 20 136 24 084“,
- in Abschnitt 3 Nr. 4:  
 „1 011 1 678 2 007“;
- d) in Abschnitt 4 Nr. 1:  
 „51 696 58 725 62 240 65 754“,
- in Abschnitt 4 Nr. 2:  
 „18 223 32 299 42 946 47 343“,
- in Abschnitt 4 Nr. 3:  
 „12 144 21 528 28 632 31 560“,
- in Abschnitt 4 Nr. 4:  
 „1 012 1 794 2 386 2 630“.

**Artikel 4**  
**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Oktober 1990

Der Bundeskanzler  
 Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
 Waigel

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990 – 2 BvE 6/90 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 20 Absatz 2 Satz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes sind bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch

- a) Parteien, ihnen gleichgestellte politische Vereinigungen und Listenvereinigungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- b) Parteien, die bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag mindestens 75 000 Zweitstimmen erhalten haben, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein,

für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Landeslisten von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Oktober 1990

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Erlaß  
über die Genehmigung von Änderungen der Satzung  
des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste**

**Vom 5. Oktober 1990**

Das Ordenskapitel des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste hat am 29. Mai 1990 eine Änderung der Satzung des Ordens beschlossen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 4. Juli 1958 (BGBl. I S. 422) genehmige ich die Satzungsänderung. Die Neufassung der Satzung wird vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

---

**Berichtigung  
der Margarine- und Mischfettverordnung**

**Vom 11. Oktober 1990**

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 7 Nr. 3 ist die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 8“ zu ersetzen.

Bonn, den 11. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag  
Scherer

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 39, ausgegeben am 16. Oktober 1990**

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen .....	1334
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1334
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1335
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1335
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1336
10. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1336
17. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....	1338
17. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation .....	1339
21. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1339
24. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Weizenübereinkunft von 1986, bestehend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986 .....	1341
25. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	1342
26. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren .....	1343
26. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozon-schicht .....	1343
26. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Überein-kommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer .....	1344

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 10. 90 Verordnung Nr. 8/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5553	(197 20. 10. 90)	1. 11. 90

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

3. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2871/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 bezüglich einiger Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu verfütterndes Magermilchpulver	L 275/20	5. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2882/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2398/90	L 276/10	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2885/90 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von langen Flachsfasern	L 276/16	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2886/90 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1989 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 276/18	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2889/90 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 276/25	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2890/90 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen	L 276/26	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2891/90 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen	L 276/29	6. 10. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
9. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter Weintrauben	L 278/35	10. 10. 90
10. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 der Kommission über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 279/22	11. 10. 90
10. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2929/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 279/42	11. 10. 90
<b>Andere Vorschriften</b>		
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2839/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3579/85 über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten	L 273/1	3. 10. 90
5. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2883/90 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von Traubensaft	L 276/13	6. 10. 90
5. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2884/90 der Kommission zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt worden sind	L 276/14	6. 10. 90
5. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2887/90 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 276/20	6. 10. 90
5. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2896/90 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR	L 276/36	6. 10. 90
4. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2900/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 277/7	9. 10. 90
8. 10. 90 Entscheidung Nr. 2903/90/EGKS der Kommission betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 277/26	9. 10. 90
8. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2913/90 des Rates zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Niederländischen Antillen hinsichtlich Zigaretten des KN-Codes 2402 20 00	L 279/1	11. 10. 90
9. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2917/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 279/10	11. 10. 90
8. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2918/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Tabake zu den KN-Codes 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49	L 279/14	11. 10. 90
10. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2920/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	L 279/20	11. 10. 90
9. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2934/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 281/1	12. 10. 90
9. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2935/90 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1990	L 281/4	12. 10. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
9. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2936/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/89 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1990	L 281/5	12. 10. 90
10. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2942/90 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 281/21	12. 10. 90
11. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2943/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 281/22	12. 10. 90
—		
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 der Kommission vom 11. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen (ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990)	L 276/46	6. 10. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2689/90 der Kommission vom 19. September 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide (ABl. Nr. L 256 vom 20. 9. 1990)	L 276/46	6. 10. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2768/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind (ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990)	L 276/47	6. 10. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 476. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.